

## **Anordnung der Ersatzwahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Bildungskommission Escholzmatt-Marbach für den Rest der Amtsdauer 2020 – 2024**

(vom 6. Juli 2022)

**Der Gemeinderat von Escholzmatt-Marbach,**

gestützt auf die Kantonsverfassung (KV) vom 17. Juni 2007, das Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988, das Gemeindegesetz (GG) vom 4. Mai 2004 und die Gemeindeordnung (GO) vom 26. Juni 2012,

**beschliesst:**

1. Armin Bieri, Althusmatte 20, Escholzmatt, wird unter Verdankung der geleisteten Dienste als Präsident der Bildungskommission auf den 31. Juli 2022 entlassen.
2. Der Amtsantritt der/des neu gewählten Präsidentin/Präsidenten der Bildungskommission wird auf die Rechtskraft der Wahl festgelegt.

### **Wahntag**

3. Am **Sonntag, 25. September 2022**, und an den festgelegten Vortagen wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Gemeinde Escholzmatt-Marbach den Präsidenten oder die Präsidentin der Bildungskommission Escholzmatt-Marbach für den Rest der Amtsdauer 2020 – 2024.

### **Wahlverfahren**

4. Die Ersatzwahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Bildungskommission findet im Urnenverfahren statt (Art. 15 Abs. 2 lit. b Gemeindeordnung).
5. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 8. August 2022, um 12.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei Escholzmatt-Marbach in Escholzmatt eintreffen.
6. Die Vorgesprochenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
7. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Escholzmatt-Marbach zu unterzeichnen.
8. Die Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Einreichungstermin gemäss Ziffer 5 bei der Gemeindekanzlei Escholzmatt-Marbach in Escholzmatt eintreffen.

9. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 3. September 2022 zugestellt.
10. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen folgende Anforderungen erfüllen:  
Format A6 (quer), Kaskad Gelb, FSC, 80g/m<sup>2</sup>.
11. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Escholzmatt-Marbach können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten gegen Vergütung von CHF 25.00 pro 1'000 Stück beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am 11. August 2022 bei der Gemeindekanzlei Escholzmatt-Marbach in Escholzmatt zu erfolgen.

### **Stille Wahl**

12. Die Mitglieder der Bildungskommission können in stiller Wahl gewählt werden.
13. Ist nach Ablauf der Eingabefrist auf den gültigen Wahlvorschlägen nur eine Kandidatin und oder ein Kandidat vorgeschlagen, so ist der oder die Vorgeschlagene in stiller Wahl gewählt. Der Gemeinderat hat das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festzuhalten und sofort öffentlich bekannt zu machen.

### **Stimmberechtigung und Stimmregister**

14. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 20. September 2022 in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
15. Das Stimmregister wird am 20. September 2022 um 18.00 Uhr abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

### **Urnenwahl**

16. Im Falle der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren (Stimmregister, Berechnung des absoluten Mehrs, Urnenzeiten, briefliche Stimmabgaben, strafbare Praktiken, Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse etc.) nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988.
17. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 30. Oktober 2022 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 29. September 2022, um 12.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei Escholzmatt-Marbach in Escholzmatt eintreffen. Für Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.
18. Der Gemeinderat respektive das Urnenbüro hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG).
19. Dieser Beschluss ist durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Escholzmatt, 6. Juli 2022

#### **Gemeinderat Escholzmatt-Marbach**

Beat Duss                      Anton Kaufmann  
Gemeindepräsident      Gemeindeschreiber

